**Bekanntmachung**

**Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren;**

**Errichtung eines Hochwasserschutzes für das Wasserwerk Sallern, Bei der Sallermühle 17 A, 93057 Regensburg**

Die Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG (REWAG) hat bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungs-verfahrens für die Errichtung eines Hochwasserschutzes am linken Ufer des Regen, Gewässer I. Ordnung, für das im Stadtteil Sallern gelegene Wasserwerk beantragt.

Es sind sowohl Maßnahmen zum Schutz der baulichen Anlagen vor Überflutungen als auch zur Verminderung des Eintrags von verunreinigten Hochwasserabflüssen in den Fassungs-bereich der Trinkwasserbrunnen vorgesehen. Mit der Maßnahme soll eine Trinkwasserver-sorgung für die Bevölkerung auch im Falle eines Hochwassers sichergestellt werden.

Die Planungen beinhalten dabei insbesondere die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer, eines Deiches und den Einbau von Drainageleitungen, um eine Binnenentwässerung des zu schützenden Wasserwerkgeländes zu gewährleisten.

Die geplante Hochwasserschutzmauer, welche im Norden in den bestehenden Böschungsbereich zur Straße „Bei der Sallermühle“ einbindet, wird in Richtung Westen/Süden durch einen landschaftsverträglicheren Erddeich entlang der Umzäunung des Wasserwerks Sallern fortgesetzt. Der Hochwasserschutz ist ausgelegt auf ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) mit Freibordreserven für einen eingeschränkten Schutz vor extremen Hochwasserereignissen (HQextrem).

Dieses Vorhaben steht einem Gewässerausbau gleich und bedarf einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Planfeststellungs-behörde ist die Stadt Regensburg, Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Im Vorfeld war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Maßgaben des Gesetzes über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1
i. V. m. der Nummer 13.13 Anlage 1, Spalte 2 UVPG ist die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen.

Nach überschlägiger Prüfung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurde im Ergebnis festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen insbesondere ausgleichspflichtige Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet sowie in die Natur und das Landschaftsbild verursacht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungs-entscheidung zu berücksichtigen wären, können nicht ausgeschlossen werden, insofern ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG, § 19 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das beantragte Vorhaben bedarf somit eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowie § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie § 11 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 WHG sowie Art. 69 Satz 3 BayWG in Verbindung mit §§ 15 ff UVPG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG.

Die eingereichten Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglich-keitsprüfung, insbesondere:

- Erläuterungsbericht

- Hydraulische Berechnungen

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmen- plan und UVP-Bericht

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Bayer. Kompensationsverordnung

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

- Baugrundgutachten

liegen in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 04.11.2021 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, IT- Speicher, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.014, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

|  |  |
| --- | --- |
| Montag bis Mittwoch | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
|  | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  |
| Donnerstag | von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr  |
|  | von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr  |
| Freitag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <https://www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Die Planunterlagen mit allen entscheidungserheblichen Anlagen und Plänen sowie dem UVP- Bericht sind während der Dauer der Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter

[www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen](http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen) online einsehbar. Die Unterlagen werden zudem auf der Website des UVP-Portals Bayern (https://www.uvp-verbund.de) unter der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ veröffentlicht.

Maßgeblich sind die beim Umweltamt ausgelegten Originalunterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich 06.12.2021 (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93047 Regensburg erheben. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwendungsführers enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Einwendungen und Stellung-nahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der vorgenannten Vereinigungen und Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Regensburg führt das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren durch. Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 21.09.2021

Stadt Regensburg

Umweltamt

Im Auftrag

**D r. V o i g t**

**R e c h t s d i r e k t o r i n**